

diesem Zweck werden von ihnen auch die rechtliche Lage und die Forderungen des Völkerrechts mißachtet und verfälscht.

Die Darlegung der rechtlichen Probleme, der rechtlichen Grundlagen des Friedensvertrages, bildet daher einen zentralen Punkt der Auseinandersetzung um die Herbeiführung einer friedlichen Regelung in Deutschland.

Der Friedensvertrag selbst ist ein völkerrechtliches Dokument und beweist anschaulich die Bedeutung, die dem Völkerrecht im Kampf um die Friedenssicherung in Deutschland und um die Lösung der nationalen Probleme zukommt. Auf dem Rechtsboden des Kampfes um den Friedensvertrag können sich alle patriotischen Kräfte des deutschen Volkes sammeln, und der Friedensvertrag selbst wird eine entscheidende Rechtsgrundlage für die Lösung der nationalen Probleme des deutschen Volkes in Übereinstimmung mit den Interessen aller anderen friedliebenden Völker bilden.

Deshalb muß mit dem Nachweis begonnen werden, daß der Abschluß des Friedensvertrages bzw. die Vereinbarung einer Friedensregelung, in deren Rahmen mehrere Verträge abgeschlossen werden, keine Frage des freien Beliebens aller Partner ist, sondern daß es dafür klare und eindeutige rechtliche Grundlagen gibt.

Recht und Pflicht zur Vereinbarung einer Friedensregelung

Bereits in der Vergangenheit erfolgte — auch durch die bürgerlichen Staaten — die normale Beendigung des Krieges durch Friedensverträge. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden entsprechend den neuen Grundsätzen des Völkerrechts Friedensverträge mit Italien, Finnland, Ungarn, Bulgarien und Rumänien abgeschlossen, die den Kriegszustand beendeten und diesen Staaten Verpflichtungen für den Frieden auferlegten. Sie garantierten ihnen eine gleichberechtigte internationale Stellung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt ist. Auch für das deutsche Volk wurden diese Grundprinzipien fixiert. Dazu fordert und garantiert das Potsdamer Abkommen (Abschn. III A 3 [IV]):

„Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.“

Als Konsequenz dessen wurde im Potsdamer Abkommen (Abschn. II 3 [I]) festgelegt:

„Der Rat (der Außenminister — d. Verf.) wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann ..“

Noch am 3. November 1948, als die Westmächte schon die Bildung des Bonner Separatstaates beschlossen hatten, mußten sie der folgenden Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen zustimmen:

„Die Vier Großmächte werden ihre Anstrengungen im Geiste der Solidarität und der gegenseitigen Verständigung verdoppeln, um in möglichst kurzer Frist die endgültige Beilegung des Krieges und den Abschluß aller Friedensregelungen zu sichern.“⁵

In dem Maße, in dem die drei Westmächte diese gemeinsamen Ziele der Anti-Hitler-Koalition verletzen, setzen sie sich auch in Widerspruch zu ihren eigenen und allen anderen Völkern, die aufrichtig gegen den deutschen Faschismus kämpften. Aber sie konnten dadurch ihre rechtlichen Verpflichtungen nicht aufheben, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen und dem Potsdamer Abkommen ergeben.

Die Pflicht zum Abschluß eines Friedensvertrages auf der Grundlage der Prinzipien des demokratischen Völkerrechts ergibt sich unter Berücksichtigung von Art. 107

der UN-Charta vor allem aus der Verpflichtung, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen ..“⁶

Diesem Grundsatz lag der Wille der Völker zugrunde, die Menschheit vor einem neuen, schrecklichen Weltkrieg zu schützen, wie er schon zweimal von deutschem Boden ausging. Die gegenwärtigen Verhältnisse in Westdeutschland zeigen heute erneut, daß nur die konsequente Verwirklichung der Forderung, „den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, daß Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu stören“^{7 8}, zu einem dauerhaften Frieden in Europa und in der Welt führen kann.

Alle betroffenen Staaten sind deshalb verpflichtet, aktiv für den Abschluß eines Friedensvertrages im Geiste der Art. 1 und 2 der UN-Charta einzutreten, die alle Nationen verpflichtet, „freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, begründet auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, sowie entsprechende andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden zu festigen“.

Mit Recht konnte deshalb Chruschtschow in seiner Rede vom 15. Juni 1961 feststellen:

„Es galt immer als Regel, daß nach Kriegsende zwischen den Staaten ein Friedensvertrag abgeschlossen werden muß. Das ist schon Brauch und wenn Sie wollen, eine Norm des Völkerrechts geworden ..“⁹

Diese Norm muß eingehalten werden. Das deutsche Volk und alle anderen Völker haben ein Recht auf die Einhaltung dieser Norm.

Die bisherige Weigerung der Westmächte, an der friedensvertraglichen Regelung mit beiden deutschen Staaten mitzuwirken, entspricht ihrer Politik der Begünstigung und Ermunterung der westdeutschen Militaristen und Faschisten. Damit konnten sie jedoch ihre Pflicht zur Erhaltung des Weltfriedens und zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht aufheben.

Das deutsche Volk hat ein Recht auf einen Friedensvertrag, der von der realen Lage ausgeht und auf den Grundsätzen der Anti-Hitler-Koalition beruht.

Grundsätze der Friedensregelung

Die übereinstimmenden Grundforderungen des Potsdamer Abkommens und der UN-Charta bilden die gemeinsame Grundlage für jede Friedensregelung mit Deutschland. Wenn in der UN-Charta die Sicherung des Friedens als wichtigstes Prinzip normiert und allen Staaten und Völkern Verpflichtungen hierfür auferlegt wurden, so geschah das, weil das Bestehen friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern die grundlegende Garantie der Selbstbestimmung und darum zugleich der grundlegende Inhalt der Selbstbestimmung aller Völker ist. Deshalb gab der Deutschlandplan des Volkes eine treffende, völkerrechtlich fundierte Definition des Hauptanforderung der Selbstbestimmung:

„Das deutsche Volk versteht jedoch unter Selbstbestimmungsrecht vor allem das demokratische Recht, die Vorbereitung eines Krieges und den Krieg selbst unter allen Umständen zu verhindern. Und um dieses elementare Selbstbestimmungsrecht unserer Nation müssen alle verantwortungsbewußten Deutschen, müssen die deutschen Arbeiter und ihre Organisationen in beiden deutschen Staaten gemeinsam kämpfen.“⁹

6 vgl. Art. I Ziff. 1 der UN-Charta.

7 Aus dem Dokument der Dreimächte-Konferenz in Jalta vom 3. bis 11. Februar 1945, in: Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Berlin 1957, 6. Aufl., S. 44.

8 N. S. Chruschtschow, Rede über sein Wiener Treffen mit USA-Präsident Kennedy, ND (Ausg. B) vom 16. Juni 1961, S. 2.

9 ND (Ausg. B) vom 17. April 1960, S. 1.

5 vgl. Yearbook of the United Nations 1948/49, New York 1950, S. 335.